

Anlage zu § 10 Abs. 1 PfbesO**Familienzuschlag**
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 14 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 14 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	95,85	181,94
übrige Besoldungsgruppen	100,65	186,74

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 86,09 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 268,23 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,61 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 23,06 Euro,

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 18,44 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 13,38 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 86,91
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 92,27

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 72 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.**Vom 29. März 2010. (ABl. S. 171)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, dass die Erfordernisse der verfassungsändernden Gesetzgebung erfüllt sind:

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchenverfassung – KVerf) vom 6. Dezember 1999 (KABl 2000 S. 10), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. April 2006 (KABl S. 128) wird wie folgt geändert:

1. Art. 43 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
 - »6. Sie stellt den Haushaltsplan sowie den Jahresabschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern fest und erteilt dem Landeskirchenrat Entlastung. Sie kann die Feststellung des Jahresabschlusses dem Landessynodalausschuss übertragen.«
2. Art. 55 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgende Nr. 7 wird angefügt:
 - »7. Er stellt den Jahresabschluss fest, wenn ihm diese Aufgabe durch die Landessynode übertragen wird.«
3. Art. 83 erhält folgende Fassung:
 - »Art. 83 Haushaltsplan
 - (1) Grundlage für die Finanzverwaltung der kirchlichen Rechtsträger (Art. 8 Abs. 1) ist der Haushaltsplan.
 - (2) Er besteht aus Ergebnishaushalt sowie Finanzierungs- und Investitionshaushalt. Ergebnishaushalt sowie Finanzierungs- und Investitionshaushalt sind jeweils für sich auszugleichen.

(3) Durch Kirchengesetz kann abweichend von Abs. 2 zugelassen werden, dass im Haushaltsplan alle Einnahmen und Ausgaben gesondert zu veranschlagen sind. In diesem Fall ist der Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.«

4. In Art. 84 Abs. 4 werden nach dem Wort »Ausgaben« die Wörter »sowie für die Erträge und Aufwendungen« eingefügt.

5. Art. 85 erhält folgende Fassung:

» Art. 85 Rechnungslegung

(1) Nach Ablauf jedes Rechnungszeitraumes haben die kirchlichen Rechtsträger (Art. 8 Abs. 1) einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist vom Landeskirchenrat aufzustellen.

(2) Soweit durch Kirchengesetz im Sinne von Art. 83 Abs. 3 zugelassen ist, den Haushaltsplan nach Einnahmen und Ausgaben aufzustellen, ist anstelle der Aufstellung eines Jahresabschlusses über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden Rechnung zu legen.«

6. In Art. 86 Abs. 1 werden die Wörter »der Einnahmen und Ausgaben« durch die Wörter »der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung« ersetzt.

Artikel 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz ist erstmals für das Haushaltsjahr 2011 anzuwenden. Für die Haushaltsjahre, die vor dem 1. Januar 2011 enden, ist die Kirchenverfassung in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung maßgebend.

M ü n c h e n , den 29. März 2010

Der Landesbischof

Dr. Johannes Friedrich